

Mit Blick auf die Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit der Schweiz ist es angezeigt, die konstruktiven und innovativen Seiten des Initiativrechts zu stärken und das Referendum differenzierter und weniger bremsend wirksam werden zu lassen. Diese Leitidee findet ihren Niederschlag namentlich in der Regelung der Unterschriftenzahl für die Volksinitiative und das fakultative Referendum sowie in der Einführung der allgemeinen Volksinitiative, die im übrigen durch eine vergleichsweise tiefere Unterschriftenzahl eine gewisse Privilegierung erfahren soll.

221.3 Die wichtigsten Reformvorschläge

Im einzelnen bringt die Reform der Volksrechte die folgenden Neuerungen:

- Die Einführung der *allgemeinen Volksinitiative*². Mit diesem Instrument können 100 000 Stimmberechtigte oder acht Stände in Form einer allgemeinen Anregung die Annahme oder Aufhebung von Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen verlangen. Damit wird die Initiative in Form der allgemeinen Anregung auch für die Gesetzesstufe ermöglicht.
- Die Einführung des *fakultativen Verwaltungs- und Finanzreferendums*³. Die Bundesversammlung kann ihre Verwaltungs- und Finanzbeschlüsse mit einer Referendums Klausel versehen und so eine Volksabstimmung darüber ermöglichen.
- Die *Ausdehnung des fakultativen Staatsvertragsreferendums* auf alle wichtigen Staatsverträge, indem zusätzlich zu den Verträgen, die eine multilaterale Rechtsvereinheitlichung herbeiführen (Art. 89 Abs. 3 Bst. c BV), auch nicht direkt anwendbare Verträge dem Referendum unterstellt werden, wenn sie landesrechtliche Gesetzesanpassungen auf Bundesebene erfordern, welche die Rechtsposition der Bürgerinnen und Bürger betreffen⁴. Um die Gefahr widersprüchlicher Volksentscheide zu vermindern, können die Gesetzesänderungen, die der Umsetzung des Vertrags dienen, in den Genehmigungsbeschluss aufgenommen und als *Gesamtpaket* der Volksabstimmung vorgelegt werden⁵.
- Aufgabenteilung zwischen Bundesversammlung und Bundesgericht bei der Beurteilung der *Gültigkeit von Volksinitiativen*. Hat die Bundesversammlung Zweifel, ob eine Initiative die für sie geltenden Regeln respektiert, so kann sie die Initiative nicht mehr selber ungültig erklären, sondern muss das Bundesgericht anrufen. Dessen Entscheid ist für die Bundesversammlung verbindlich⁶.

² Art. 129a VE 96 Reformbereich Volksrechte.

³ Art. 131a VE 96 Reformbereich Volksrechte.

⁴ Art. 131b VE 96 Reformbereich Volksrechte

⁵ Art. 131c VE 96 Reformbereich Volksrechte.

⁶ Art. 161 Abs. 1 Bst. f und Art. 177a VE 96 Reformbereich Volksrechte.

Botschaft über eine neue Bundesverfassung vom 20. November 1996

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1997
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	01
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	96.091
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.01.1997
Date	
Data	
Seite	1-642
Page	
Pagina	
Ref. No	10 054 111

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.